

Dienstag, 14. März 2017

Der Generalstaatsanwalt  
Postfach 106240  
18010 Rostock  
z.H. Oberstaatsanwalt Engelhardt

## **Ermittlungsverfahren gegen Karsten Porm wegen fahrlässiger Gewässerverunreinigung u.a.**

**Aktenzeichen: 2 Zs 559114**

Ihr Schreiben vom 30.03.2016

Sehr geehrter Herr Oberstaatsanwalt Engelhardt,

in Ihrem Antwortschreiben teilen sie uns mit, ich zitiere: Weitere Ermittlungen im Hinblick auf eine Bodenverunreinigung nach § 324a StGB und eine Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete nach § 329 StGB scheiden aus den von Ihnen zutreffend zitierten Gründen meines Bescheids vom 17.02.2016 auch weiterhin aus. Gründe für eine abweichende Bewertung der dargelegten Tatbestandsvoraussetzungen ergeben sich weder aus Ihrem Schreiben noch aus anderen Zusammenhängen.

Grundsätzlich gilt, Genehmigungsverfahren nach BImSchG sollten im Bereich von Wasserschutzgebieten und auch den Zustrom Bereichen aufgrund des massiven Bodeneingriffs für Fundamente sowie der geplanten Pfahlbohrungen (Rammen von ca. 35 Stahlpfeilern durch Wasserführende Deckschichten Länge ca. 15 - 25m) und der Drainagewirkung der umfänglichen Zuwegungen zwingend mit einem wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren belegt werden. Bis zum heutigen Tag haben wir keinerlei Mitteilung vom zuständigen Staatlichen Amt erhalten ob ein solches vorliegt.

Die Problematik ausschwemmen von Schwermetallen aus Betonfundamenten wird weder von Ihrer Seite oder vom zuständigen Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittlere Mecklenburg Rostock, als Genehmigungsbehörde in Betracht gezogen obwohl die Bürgerinitiative Region Stäbelow e. V. mehrfach darauf verwiesen hat. Stoffeinträge aus den Betonfundamenten der WKA in den Boden sind problematisch für das Grund- bzw. Trinkwasser durch das *ausschwemmen von Schwermetallen*. Betone sind durch Herstellungsprozesse bedingt (Mitverbrennung von Sonderabfällen in den Zementöfen) gelegentlich sehr viel stärker als ihre Ausgangsstoffe mit Schwermetallen *Chrom, Cadmium, Quecksilber und Vanadium* belastet.

**Hier Beispiel Chrom:** Studien der Bauforschung zeigen dabei eine Abgabe von Chrom aus Abgebundenem Beton in deionisiertes Wasser von 1 bis 6 mg/m Oberfläche, aus Frischbeton ohne Chromatreduktion bis 62 mg/m. Die Abgaberate stieg dabei nach 56 Tagen immer noch an (0,3mg/m \*d bis 2 mg/m \*d). Betonfundamente haben einen Durchmesser von mindestens 26 (-29) Metern bei einer Seitenhöhe von etwa 4 Metern. Ein Fundament besitzt demnach eine der Auslaugung ausgesetzte Oberfläche (Boden und Seitenfläche) von rund 857m. Die teils erdüberschüttete Oberseite des Fundamentes wird hier im Sinne einer Berechnung auf der sicheren Seite nicht berücksichtigt. Es werden hier bereits ausgehärteter Beton, die geringste gefundene Auslaugungsrate und die

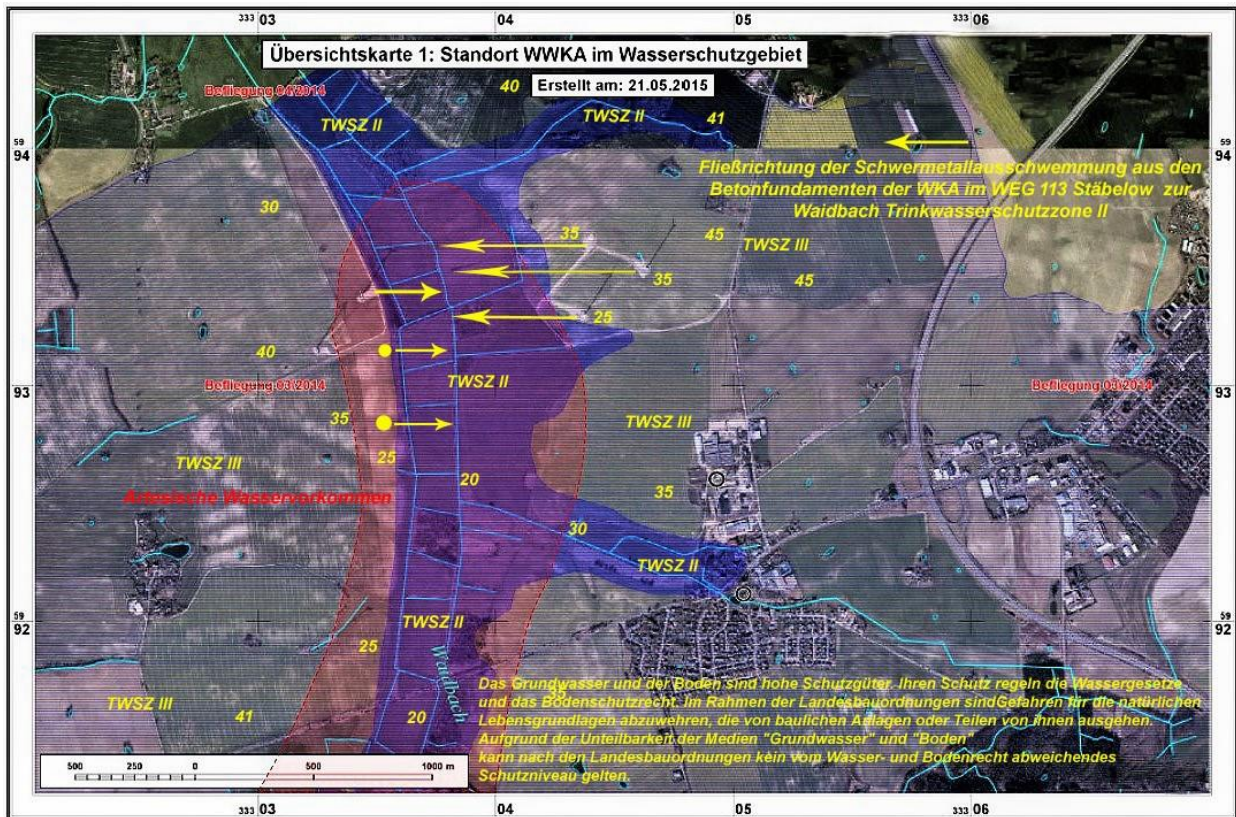
schadstoffärmste Zementklasse angenommen. Letztere Annahme muss aus Kostengründen nicht mit den verbauten Qualitäten übereinstimmen. Demnach werden von einem Fundament jährlich rund 94.000 mg Chrom freigesetzt. Im Falle eines nicht chromatreduzierten Zements wäre die Freisetzung entsprechend höher. Dies wäre noch nicht bedenklich, da Chrom als schwerlösliches Ettringit oder Cr-Ettringit am oder sogar im Beton festgelegt würde. Es liegen jedoch bei Betonfundamenten in sauren Moorböden besondere Bedingungen vor. Medien unter pH = 6,5 greifen grundsätzlich Beton an und sorgen so für steten Nachschub an freien Oberflächen zur Auslaugung von Schwermetallen. Dies wird verstärkt durch Gehalte an freier Kohlensäure und Redoxpotentialen, wie sie in Moorböden zu finden sind und multipliziert durch Huminsäuren (Fraktion Fulvosäuren). Huminsäuren verhalten sich nicht nur aggressiv gegen Beton als Struktur, sondern entfernen durch Komplexbildung Metalle aus dem Lösungsgleichgewicht und halten sie gelöst. Diese können dann gegen Protonen/Kationen ausgetauscht und ausgewaschen oder mit den Huminstoffen zusammen ausgewaschen werden. Bei einer Anzahl von 8-10 WKA kann es zu einer Abgabe aus den Betonfundamenten von rund 1 kg Chromat jährlich kommen, welches in das Grundwasser des Wasserschutzgebietes gelangt, hier Windeignungsgebiet Stäbelow 113 Trinkwasserschutzzone II und III.

Andere Metalle, die weitaus löslicher sind und in höheren Mengen freigesetzt werden, wie Zink (bis 60 mg/d) und Strontium, sind zu berücksichtigen. Minderungsmaßnahmen greifen hier nicht, da derzeitige Beton- Abdichtungen, z. B. mit Kunststoffen auf Acrylamidbasis oder Silikon, selbst wieder hochgiftig und teils mutagen sind. Besonders bedenklich im Hinblick auf die Grund- bzw. Trinkwasserqualität und mögliche Gesundheitsgefährdungen der Bevölkerung gilt es hier zu handeln. Deshalb forderten wir gegenüber der zuständigen Genehmigungs-behörde Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg Rostock:

- Offenlegung aller geplanten/erforderlichen Baumaßnahmen und Technologien durch einen Projektplan mit Maßnahmenbeschreibung
- Wassermessstellen im Abstrom der Fundamente der Windkraftanlagen festlegen wegen möglichem Auslaugen von Schwermetallen aus Beton (Chrom - Arsen und weitere).
- Gründung und Gründungstechnologien mit Materialien (Gründungsmaterialien, Gründungstiefen, Betonqualitäten usw.)
- Umfang der Erdbewegungen und Massen (im Bereich WEG 113 Stäbelow mehr als 2.000 LKWs Bewegungen während der Fundament arbeiten; Sicherungskonzepte bei Ölaustritt an Fahrzeugen und Baumaschinen; Verwendung von Grundwasserunschädlichen Hydraulikölen usw.)
- Verwendete Baustoffe und Beschichtungsmaterialien (welcher Beton kommt zur Verwendung, welches Schalöl kommt während der Betonarbeiten zur Anwendung)
- Qualitätssicherung, Kontrolle und Dokumentation der zu verbauenden Materialien

In diesem Zusammenhang wird auch keine UVP von Seiten der Genehmigungs-behörde in Betracht gezogen (WEG Stäbelow 113 Geplante Anlagen 12), sondern nur eine Vorprüfung nach § 3c UVPG. Diese muss im Wirkprozess gemeinschaftlich betrachtet und bewertet werden, um schädliche Einwirkungen auf die Trinkwasserschutzzone II und III zu verhindern (Artikel 2 Satz 2 GG und Artikel 20a GG).

Aus unserer Sicht handeln hier beide (Errichter der Anlagen und das zuständige Amt) wissentlich und fahrlässig, da diese Umstände und Sachverhalte bekannt sind.



Deshalb liegt eine Gewässerverunreinigung nach § 324, § 324a Bodenverunreinigung und § 329 Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete vor. Wir bitten höflichst um Weiterverfolgung der o. g. Tatbestände.

**Quellen:** <http://www.ahabc.de/windindustrieanlagen-belasten-schwermetalle-boden-und-trinkwasser/>

Deutsches Institut für Bautechnik - Grundsätze zur Bewertung der Auswirkungen von Bauprodukten auf Boden und Grundwasser

Mit freundlichen Grüß

Gernot Migga  
1. Vorsitzender